

Geschäftsordnung
für den Stadtrat und die Ausschüsse (sowie die Ortsteilräte)
der Stadt Schleiz

Aufgrund des § 34 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schleiz in der Sitzung vom 10.09.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrates

- (1) Die Stadtratssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen. Die Ladungsfrist für Ausschüsse beträgt mindestens fünf volle Kalendertage. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Stadtrates und den sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen die Beratungsgegenstände mitzuteilen. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sollen beigelegt werden, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Stadratsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Das gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Die in Abs.2 S.1, Abs. 3 S.1 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs.7 ThürKO ersetzt werden.
- (5) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Öffentliche Beschlussvorlagen und Anträge, die auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung aufgenommen wurden, werden mit Begründung und Beschlusstext (ohne Anlagen) auf der Homepage der Stadt Schleiz veröffentlicht. Für die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Stadratsmitgliedes oder einer sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Person gilt als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.
- (8) Die Ortsteilbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange ihres Ortsteils betreffenden Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Sie sind hierzu wie ein Stadratsmitglied zu laden.

§ 2
Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,-- € im Einzelfall verhängen.

Bei dreimaligem Fehlen in der Legislaturperiode ohne Entschuldigung nach § 2 Abs. 2, verhängt der Stadtrat eine Ordnungsstrafe von 50,--€.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann, muss dieses dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig, schriftlich und unter Angabe des Verhinderungsgrundes mitteilen. Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist dem Vorsitzenden bei Beginn der Sitzung anzukündigen.

Die schriftliche Mitteilung gilt als Entschuldigung und kann in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Eine Entschuldigung per Whatsapp, Facebook, SMS wird nicht anerkannt.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Die Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht diese Tatsachen offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Werden diese Verpflichtungen schuldhaft verletzt, kann der Stadtrat im Einzelfall ein Ordnungsgeld bis zu 2.500,-- € verhängen.

§ 3
Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a.) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b.) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c.) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden, z.B. wenn Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters erörtert werden
- d.) Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e.) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis § 30 AO).

Im übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind, die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(4) Film-, Bild- und Tonaufzeichnungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates. Einzelne Stadtratsmitglieder können verlangen, dass ihr Redebeitrag nicht aufgezeichnet wird. Dies gilt nicht für Tonaufzeichnungen als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift gemäß § 15 Abs.5 dieser Geschäftsordnung.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und dem Hauptausschuss die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge und Anfragen aufzunehmen, die dem Bürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge müssen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten. Das Recht einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der Stadtratsmitglieder zur Aufnahme in die Tagesordnung besteht nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Die in Abs. 2 S.1 ,2 vorgesehene Schriftform kann durch die elektronische Form nach Maßgabe des § 35 Abs.7 ThürKO ersetzt werden.

(4) Die vom Bürgermeister festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrates erweitert werden, wenn

1. diese in einer nichtöffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle Mitglieder und sonstigen nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder

2. bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(5) Der Stadtrat kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, verwandte Punkte verbinden und Beratungspunkte von der Tagesordnung absetzen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrates werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende gem. § 6 und 8 der Hauptsatzung der Stadt Schleiz fest, ob sämtliche Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Der Vorsitzende hat sich vor jeder Beschlussfassung davon zu überzeugen, dass der Stadtrat beschlussfähig ist. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, kann er die Sitzung unterbrechen oder schließen. Besteht die Beschlussunfähigkeit nur für den zu behandelnden Gegenstand, geht der Vorsitzende zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er

ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist, anderenfalls entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder anstelle des Stadtrates.

§ 6

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat es den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung rückt das betroffene Stadtratsmitglied vom Sitzungstisch ab.

Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden.

Dieser Absatz gilt auch für sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladende Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Stadtratsmitglied annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er die Tatsachen, die seine persönliche Beteiligung begründen können, vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Dieser entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrates zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs.4 bis 6 ThürKO.

§ 7

Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Bürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind dagegen reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Bürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Stadtratssitzung erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an die Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist, anderenfalls sind sie ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.

Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Bürgermeister und jedes gewählte Stadtratsmitglied. Antragsberechtigt ist auch jeder Ortsteilbürgermeister, für die den Ortsteil betreffenden Belange. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens drei Monate nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Eröffnung der Aussprache über den Beratungsgegenstand gestellt werden. Der Antrag muss begründet sein und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

§ 9 Anfragen

(1) Anfragen in Selbstverwaltungsangelegenheiten können von den Fraktionen und auch von einzelnen Stadtratsmitgliedern an den Bürgermeister gerichtet werden und sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Bürgermeister schriftlich vorliegen. Der Sitzungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(2) Das anfragende Stadtratsmitglied bzw. ein Vertreter der Fraktion kann die Anfrage in der Stadtratssitzung verlesen und begründen.

(3) Die Anfragen sollen nach Möglichkeit sofort durch den Bürgermeister beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich innerhalb eines Monats beantwortet. Die schriftlichen Antworten werden den übrigen Stadtratsmitgliedern in jedem Fall mitgeteilt.

(4) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, zusätzlich maximal zwei Zusatzfragen zur Sache zu stellen. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt.

(5) Erst in der Sitzung gestellte Anfragen können dann zugelassen werden, wenn der Antragsteller die Dringlichkeit dem Stadtrat gegenüber begründen kann. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Bürgermeister sich dazu in der Lage sieht. Anderenfalls werden sie in der nächsten Stadtratssitzung beantwortet, sofern der Anfragende nicht mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden ist.

§ 10 Bürgerfragestunde

(1) Zu jeder öffentlichen Stadtratssitzung wird eine Bürgerfragestunde durchgeführt, in dem Bürger Anfragen an den Bürgermeister, an Fraktionen und auch einzelne Stadtratsmitglieder vortragen

Stand 2. Änderungsbeschluss v. 13.12.2022

können. Zulässig sind nur Anfragen, die den Wirkungsbereich des Stadtrates betreffen. Gegenstände die nicht öffentlich behandelt werden, können nicht in einer Bürgerfragestunde erörtert werden. Anfragen mit beleidigendem, verleumderischem oder volksverhetzendem Charakter sind von einer Behandlung auszuschließen.

(2) Eine Sachdebatte über die in der Bürgerfragestunde gestellten Fragen und deren Antworten findet nicht statt. Meinungsäußerungen, Stellungnahmen und andere Sachvorträge sind während der Bürgerfragestunde unzulässig, diese sind der Einwohnerversammlung vorbehalten. Unzulässig sind weiterhin Themen zu sonstigen Angelegenheiten, die nicht zum Wirkungsbereich der Stadt Schleiz gehören und auf die keinerlei städtischer Einfluss ausgeübt werden kann. Zudem sind Beschwerden über einzelne Mitarbeiter oder eine Gruppe von Mitarbeitern der Verwaltung unzulässig.

(3) Von der Möglichkeit als Bürger oder Bürgerin Fragen zu stellen, werden Stadtratsmitglieder ausgeschlossen. Diese können den Tagesordnungspunkt Anfragen nutzen.

(4) Die Bürgerfragestunde soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates leitet die Sitzung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Bürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter gem. § 8 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Schleiz.

(2) Jedes Stadtratsmitglied sowie jeder Ortsteilbürgermeister darf zur Sitzung erst sprechen, wenn er sich zuvor zu Wort gemeldet und der Vorsitzende ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion und eines Ausschusses insgesamt nicht länger als 15 Minuten, jeder weitere Redner aus gleicher Fraktion und aus dem gleichen Ausschuss insgesamt nicht länger als 10 Minuten sprechen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatredner ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt.

(4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

(5) Das Rederecht für Bürger und Bürgergruppen in den Stadtratssitzungen beschränkt sich auf den Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“. Die in Abstimmung mit dem Bürgermeister zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladenen Gäste wie Sachverständige, Bürgergruppen u.a. können vom Stadtrat Rederecht erhalten.

§ 12
Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a.) Änderung der Tagesordnung,
- b.) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c.) Schließung der Sitzung,
- d.) Unterbrechung der Sitzung,
- e.) Vertagung,
- f.) Verweisung an einen Ausschuss,
- g.) Schluss der Aussprache,
- h.) Schluss der Rednerliste,
- i.) Begrenzung der Zahl der Redner,
- j.) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k.) Begrenzung der Aussprache,
- l.) zur Sache
- n.) namentliche Abstimmung.

Über Anträge zur Geschäftsordnung nach a.) bis k.) beschließt der Stadtrat sofort mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende unverzüglich, außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen, das Wort erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

(4) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende hat vor der Abstimmung die Namen der Redner aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen; andernfalls ist hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 13
Abstimmung, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitergehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitergehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende.

Stand 2. Änderungsbeschluss v. 13.12.2022

(3) Vor Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmenthaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Der Stadtrat kann bestimmen namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates einzeln vom Vorsitzenden aufgerufen.

(7) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn dies der Stadtrat beschließt.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

a.) Stimmzettel sind ungültig, insbesondere wenn

- . sie leer sind,
- . sie unleserlich sind,
- . sie mehrdeutig sind,
- . sie Zusätze enthalten,
- . sie durchgestrichen sind,
- . den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

b.) Die Stimmzettel werden von einem zuvor gebildeten Wahlausschuss ausgezählt, der das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilt.

(9) Wahlen werden gem. § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosem Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen. Neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrates, die in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

Stand 2. Änderungsbeschluss v. 13.12.2022

(10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

(11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 39 ThürKO.

§ 14

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Vorsitzenden ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Vorsitzende diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Stadtrates fertigt der vom Bürgermeister bestimmte Schriftführer eine Niederschrift an. Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder des Stadtrates unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes sowie die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis erkennen lassen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat; das gilt nicht bei geheimer Abstimmung. Es wird ein Verlaufsprotokoll angefertigt, das die wesentlichen Äußerungen in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergibt. Es wird kein Wortprotokoll geführt. Wenn ein Stadtratsmitglied seine Äußerung im Protokoll festgehalten haben will, muss er dies im Vorfeld durch die Äußerung, dass er seine Aussage „zu Protokoll“ gibt, kenntlich machen. Redebeiträge, die noch in der Sitzung schriftlich an den Protokollführer gegeben werden, werden der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Stand 2. Änderungsbeschluss v. 13.12.2022

- (2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrates zu genehmigen.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten eine Kopie der Niederschriften der öffentlichen Teile des Stadtrates zur eigenen Verwendung. Die Niederschriften der nichtöffentlichen Teile des Stadtrates und der Ausschüsse können jederzeit durch die Mitglieder des Stadtrates im Büro des Bürgermeisters oder im Hauptamt eingesehen werden. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei.
- (5) Als Hilfsmittel zum Anfertigen der Niederschrift können Tonaufzeichnungen gefertigt werden. Die Tonträger sind bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren, dürfen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Genehmigung der Niederschrift durch den Stadtrat alsbald zu löschen.

§ 16

Behandlung der Beschlüsse

- (1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das gleiche gilt für die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.
- (2) Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Stadtrates oder eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 17

Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder Wählergruppe angehören, können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien oder Wählergruppen gebildet werden. Jedes Stadtratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

§ 18

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Stadt soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist.

(2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs.2 Nr. 1 bis 15 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.

(3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen
2. Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des gehobenen und höheren Dienstes ab der Besoldungsgruppe A9
3. Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit der Besoldungsgruppe der Beamten nach Ziffer 2 vergleichbar ist.
4. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 21) fallen. Der Verkauf von Grundstücken fällt nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.
5. Vergabe von Leistungen nach VOB und UVgO (gem. 2. Änderungsbeschluss v. 13.12.22) mit einem Umfang von 20.000,-- € netto bis 50.000,-- € netto werden dem beschließendem Vergabeausschuss übertragen, Leistungen nach VOB und VOL über 50.000,-- € netto vergibt der Stadtrat.

(4) Der Stadtrat kann bei Dringlichkeit durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln den Ausschüssen die in § 19 Abs. 2 genannten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen des § 16 entsprechende Anwendung.

§ 19

Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 20 näher genannten Ausschüsse.

(2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern. Der Bürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.

(3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen; entsprechend ist mit der Verteilung der Sitze der sachkundigen Bürger zu verfahren.

(4) Die Ausschüsse werden nach den „Hare-Niemeyer-Verfahren“ verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.

(5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihm entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.

(6) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

Stand 2. Änderungsbeschluss v. 13.12.2022

(7) Den Vorsitz im Hauptausschuss und im Vergabeausschuss hat der Bürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(8) Die Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse sind nichtöffentlich. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in den §§ 1 - 14 über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Stadtratssitzungen insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die sachkundigen Bürger.

(9) Für den Fall, dass die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder übersteigt, kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Auf schriftlichen Antrag des Stadtratsmitgliedes, der den unverbindlichen Vorschlag auf Mitwirkung in einem bestimmten Ausschuss enthalten kann, entscheidet der Stadtrat.

(10) Mitglieder des Stadtrates, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen dieser Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen.

§ 20

Bildung der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a.) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sechs weiteren Stadtratsmitgliedern, als beratenden Ausschuss,
- b.) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sieben weiteren Stadtratsmitgliedern als beratenden Ausschuss,
- c.) den Bau – und Stadtgestaltungsausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister, sieben weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu fünf sachkundigen Bürgern, als beratenden Ausschuss,
- d.) den Ausschuss für Familie und Kultur, bestehend aus dem Bürgermeister, sieben weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu fünf sachkundigen Bürgern, als beratenden Ausschuss,
- e.) den Vergabeausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister und sieben weiteren Stadtratsmitgliedern, als beschließenden Ausschuss für Vergaben nach VOB und UVgO (gem. 2. Änderungsbeschluss v. 13.12.22) zwischen 20.000,-- € netto und 50.000,-- € netto.
- f.) den Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr, bestehend aus dem Bürgermeister, sieben weiteren Stadtratsmitgliedern und *bis zu fünf sachkundigen Bürgern*, als beratenden Ausschuss. (*ergänzt durch Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2019*)

(2) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

- a.) Hauptausschuss:
Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse, Grundstücksangelegenheiten und damit zusammenhängende Rechtsgeschäfte aller Art der Stadt, Mitgliedschaften, Beteiligungen an GmbH und

Stand 2. Änderungsbeschluss v. 13.12.2022

Zweckverbänden, Pflege und Neuansiedlung von Handel und Gewerbe, Wirtschaftsförderung.

b.) Finanzausschuss:

Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere Vorbereitungen der Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung, Vorschlag für Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, über- und außerplanmäßige Ausgaben über die der Stadtrat entscheidet.

c.) Bau – und Stadtgestaltungsausschuss :

Angelegenheiten des Straßen- und Brückenbaus, Bauleitplanungen, der Beschaffung von Baugelände, Umweltfragen, Stadtleitbild

d.) Ausschuss Familie und Kultur:

Angelegenheiten im Bereich Kinder, Jugend und Familie (z.B. Familienleitbild)
Angelegenheiten der Vereinsförderung auf dem Gebiet der Kultur, Soziales und Sport, Stadtmarketing, Fremdenverkehr und Tourismus, Vorberatung Zuschüsse und Zuweisungen an Vereine

e.) Vergabeausschuss:

Leistungsvergaben nach VOB und VOL mit einem Umfang von 20.000,-- € netto bis 50.000,-- € netto.

f.) Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr:

Ordnung und Sicherheit, Verkehrsangelegenheiten, Brand- und Katastrophenschutz

(3) Soweit die vorstehenden Ausschüsse im Rahmen ihres dort genannten Aufgabenbereiches, außer in den Fällen gem. § 18 Abs.3 und Abs.4 nicht anstelle des Stadtrates endgültig gem. § 26 Abs.1 und Abs.3 ThürKO beschließen und der Bürgermeister nicht nach § 21 zuständig ist, werden diese Ausschüsse vorberatend tätig.

(4) Das Recht des Stadtrates, die Entscheidung bzw. die Beratung weiterer Angelegenheiten auf einen Ausschuss zu übertragen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(5) Der Stadtrat kann Entscheidungen im Einzelfall gem. § 26, Abs.3 Satz 2 ThürKO an sich ziehen und Beschlüsse eines beschließenden Ausschusses aufheben oder ändern.

(6) Zur Klärung von Angelegenheiten kann der Stadtrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder zeitweilig vorberatende oder zeitweilig beschließende Ausschüsse bilden.

§ 21

Zuständigkeit des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen;
2. die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt (§ 3 ThürKO);
3. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Arbeiter und der Angestellten, deren Vergütungsgruppe

Stand 2. Änderungsbeschluss v. 13.12.2022

mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist;

4. die ihm durch Beschluss des Stadtrates im Einzelfall mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbständigen Erledigung übertragenen Angelegenheiten.

(3) Laufende Angelegenheiten nach Abs. 2 Nr.1 sind alltägliche Verwaltungsgeschäfte der Stadt, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Stadthaushaltes keine erhebliche Rolle spielen. Hierzu gehören insbesondere:

1. Vollzug der Ortssatzungen,
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
3. Die Vergabe von Aufträgen für ständig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen für den laufenden Betrieb (z.B. Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und für den Unterhalt von Fahrzeugen, Geschäftsausgaben für die Verwaltung, Verbrauchsmaterial für Anstalten und Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände) im Verwaltungshaushalt bis zur Höhe der haushaltsmäßigen Ermächtigung,
4. Der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werklieferungs- und Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussbeitrags- und Benutzungsverträge, Vergaben nach VOB und UVgO (gem. 2. Änderungsbeschluss v. 13.12.22), Architektenverträge und Gutachten, Vermessungsleistungen) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (grundbuchrechtliche Erklärungen, Grundstückskäufe, Kündigungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 20.000,-- € netto einmaliger oder jährlich laufender Belastungen,
5. Nachtragsleistungen bis 20.000,-- € netto pro Los oder Maßnahme, ohne Bindung an die Auftragssumme, unter der Voraussetzung, dass durch den Nachtrag die Höhe des veranschlagten Haushaltsansatzes der Gesamtbaukosten nicht überschritten wird,
6. Abschluss von Vergleichen, die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln, die Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert 10.000,-- € oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 10.000,-- € nicht übersteigt sowie die Führung aller gegen die Stadt gerichteten Passivprozesse,
7. die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten zur Erzielung günstigerer Konditionen sowie die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages,
8. die Bildung von Haushaltsresten,
9. die Ermächtigung, auch für weitere Bedienstete Befugnisse für Stundungen und Niederschlagungen im Rahmen der Berechtigung zu erteilen,
10. die Stundung von Zahlungsansprüchen bis zu einem Betrag von 15.000,-- €. Über gewährte Stundungsanträge wird der Finanzausschuss in der folgenden Sitzung informiert
11. die Niederschlagung von Ansprüchen bis zu einer Höhe von 2.000,-- €, nach Vorberatung im Finanzausschuss,

Stand 2. Änderungsbeschluss v. 13.12.2022

12. der Erlass von Hauptforderungen bis zu einer Höhe von 100,-- € im Einzelfall,
13. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,-- € je Haushaltsposition, wenn der gesamte Haushalt ausgeglichen bleibt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Bürgermeister ist berechtigt, bis zu vorstehenden Grenzen Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen,
14. Zuschüsse und Zuweisungen für Vereine im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall 200,-- € nicht übersteigen, Zuschüsse und Zuweisungen von 200,-- bis 5.000,-- € nach Vorberatung im Ausschuss für Familie und Kultur.
15. Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gem. § 28 ThürGemHV. *(gem.1.Änderung vom 05.07.22)*

§ 22

Akteneinsicht

- (1) Der Stadtrat hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug der Beschlüsse des Stadtrates vom Bürgermeister Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird Akteneinsicht vom Stadtrat verlangt, so sind in einem Beschluss der Gegenstand der Einsichtnahme konkret zu bezeichnen und einen Ausschuss oder bestimmte Stadtratsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen. Jede Fraktion erhält das Recht, ein Fraktionsmitglied zu benennen, das an der Akteneinsicht teilnimmt.
- (3) die Akteneinsicht wird vom Bürgermeister in den Diensträumen des Rathauses gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern der Stadtverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 23

Wertgrenze für finanziell erhebliche Investitionen

Die Wertgrenze für finanziell erhebliche Investitionen gem. § 10 ThürGemHV wird auf 100.000,00 € festgelegt. *(gem.1.Änderung vom 05.07.22)*

§ 24

Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Regelungen der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Stadtrates jederzeit geändert, aufgehoben oder ergänzt werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 09.09.2014 und alle nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Stand 2. Änderungsbeschluss v. 13.12.2022

Schleiz, den 10.09.2019

Stadt Schleiz

Bias
Bürgermeister

Siegel